

# Satzung „Straße der Musik e.V.“

„Wer sich die Musik erkliest, hat ein himmlisch Werk gewonnen; denn ihr erster Ursprung ist von dem Himmel selbst genommen, weil die lieben Engelein selber Musikanten sein.“  
Martin Luther

## Präambel

In der Erkenntnis,

- dass Musik für den Menschen unverzichtbar ist
- dass Musik identitätsstiftend und persönlichkeitsbildend wirkt

und im Bewusstsein,

- dass Musik aus Mitteldeutschland von weltweiter Bedeutung ist
- und dass die reiche mitteldeutsche Musikkultur große Chancen bietet

ist der Verein „Straße der Musik e.V.“ ins Leben gerufen worden.

Der Verein lädt ein zur Entdeckung des musikkulturellen Erbes in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Nirgendwo auf der Welt gibt es in einer vergleichbaren Region so viele Komponisten, Musikerpersönlichkeiten und historisch bedeutsame Instrumentenbauer wie hier in Mitteldeutschland.

Mit der Herausstellung der Bedeutung des musikalischen Erbes und der Vielzahl an Komponisten, Musikerpersönlichkeiten und historischen Instrumentenbauern gilt es einerseits die Verbundenheit der in den verschiedenen Bundesländern wohnenden Bevölkerung mit ihrer Region und ihrer Heimat zu erhöhen, andererseits auch den Bekanntheitsgrad von musikkulturellen Besonderheiten weltweit zu erhöhen.

Zur Umsetzung des Vorhabens und zur nachhaltigen Sicherung des entstehenden Netzwerks wurde der nachstehende Verein gegründet.

## § 1 Name und Sitz

## § 2 Zweck

## § 3 Gemeinnützigkeit

## § 4 Mitgliedschaft

## § 5 Gremien

## § 6 Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

## § 8 Der Geschäftsführer

## § 9 Ausschüsse und Fachkommissionen

## § 10 Das Kuratorium

## § 11 Der Beirat

## § 12 Das Festspielkomitee

## § 13 Auflösung

## § 14 Finanzierung

## § 15 Schlussbestimmungen

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Straße der Musik e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordharz OT Veckenstedt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 1) Der Verein widmet sich folgenden Zielen:

1. Förderung, Erweiterung, Verbreitung und Wahrung der Musikpflege in Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) mit dem Ziel der allgemeinen musikalischen Bildung
2. länderübergreifende Erforschung, Darstellung und Nutzbarmachung der mitteldeutschen Musikkultur
3. Förderung der mitteldeutschen Identität und der nachhaltigen Entwicklung der Regionen durch ein integriertes Konzept für den Bereich der Musik
4. Der Verein unterhält Arbeitskontakte zu anderen regionalen, nationalen und internationalen Vereinen, Institutionen und zu Einzelpersonlichkeiten, die sich der Musik in Mitteldeutschland verpflichtet fühlen
5. Erforschung und Pflege von Grabstätten historisch bedeutsamer Komponisten und Musikerpersönlichkeiten in Mitteldeutschland
6. Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Datenbanken und Verzeichnissen von mitteldeutschen Komponisten, Instrumentenbauern und Musikerpersönlichkeiten
7. Förderung des interkulturellen Dialogs zur Musik
8. Förderung musikkultureller Auslandsbeziehungen und internationaler Zusammenarbeit
9. Der Verein kann Mitglied anderer, ihren eigenen Zielen entsprechenden Vereine nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit werden
10. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung wissenschaftlicher Studien und Unterstützung künstlerischer Projekte verwirklicht, die die Straße der Musik unterstützen
11. Der Verein arbeitet mit zuständigen Institutionen, Kommissionen, Akademien, Universitäten, Vereinen und anderen Einrichtungen sowie mit Repräsentanten und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden zusammen an der Verwirklichung des Satzungszweckes

- 2) Darüber hinaus versteht sich der Verein als Vermittler für die Musikorganisationen in Mitteldeutschland. Er will auf die Öffentlichkeit, Legislative und Exekutive unterstützend einwirken und die Bedeutung der Musik entsprechend ihrer gesellschaftlichen Stellung fördern.

- 3) Der Verein will Beiträge für die Weiterentwicklung der Musikkultur leisten.

- 4) Der Verein steht bei allen die Straße der Musik betreffenden Fragestellungen beratend zur Verfügung und versteht sich dabei auch als koordinierende Einrichtung. Dies soll geschehen auf kommunaler, auf Länder- und Bundesebene sowie durch internationale Aktivitäten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bildungsorientierte und künstlerische Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 5) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Verleihung der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung erfolgen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich aktiv um die Umsetzung der Vereinsziele zu bemühen und Schaden vom Verein abzuwenden.
- 4) Jeder Wechsel der Wohn- und E-Mailadresse ist anzuzeigen.

#### 5) Arten der Mitgliedschaft:

1. ordentliche Mitglieder auf schriftlichen Antrag (gemäß § 4, Abs. 1-4)
2. institutionelle Mitglieder, wie Vereine mit ähnlichen Zielen
3. Firmenmitgliedschaft
4. fördernde und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands
5. mittels Berufung durch den Vorstand und durch Zustimmungserklärung der Berufenen.

#### 6) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und ist damit wirksam.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### 7) Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche, institutionelle und Firmenmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auszusprechen.
3. Beitragsermäßigungen erhalten Schüler, Studenten und Mitglieder von Partnerinstitutionen. Über weitere Ermäßigungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind gemeinnützig tätige institutionelle Mitglieder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

5. Der Vorstand ist berechtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

#### § 5 Gremien

- 1) Oberstes Gremium des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**.
- 2) Leitendes und für die Erfüllung des Vereinszweckes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständiges Organ ist der **Vorstand**.
- 3) Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Gestaltung sachlicher und finanzieller Hilfe, aber auch als beratendes Gremium kann der Verein ein **Kuratorium** mit eigener Ordnung bilden, die vom Vorstand formuliert wird und nicht Gegenstand dieser Vereinsatzung ist.
- 4) Zur Unterstützung des Vereinszweckes kann der Verein einen **Beirat** mit einer eigenen Ordnung bilden, die vom Vorstand formuliert wird und nicht Gegenstand dieser Vereinsatzung ist.
- 5) Zur intensiven Verwirklichung gegebener künstlerischer Zielstellungen kann der Verein ein **Festspielkomitee** mit eigener Satzung berufen, die vom Vorstand erlassen wird und nicht Gegenstand dieser Vereinsatzung ist.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Neu- und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
  2. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
  3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge
  4. Beschlussfassung über die Beschwerde bzw. Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  5. Wahl der Kassenprüfer
  6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 3) Mindestens einmal im Jahr soll die **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens, welches auch per E-Mail übermittelt werden kann. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Im Falle von Wahlen des Vorstandes und Satzungsänderungen ist dies den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung jederzeit einreichen. Die Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell (digital) oder hybrid stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Vizevorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmübertragungen sind mit einer schriftlichen Vollmacht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Wahl, es sei denn, zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweils vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung im Protokoll aufzunehmen.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.
- 11) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## § 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und kann entsprechend den Erfordernissen des Vereins erweitert werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten sowie möglicherweise weiteren Vizevorsitzenden, einem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der Vizevorsitzenden je einzeln im Sinne von § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende den Verein allein vertritt, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizevorsitzende und im Falle von dessen Verhinderung der 2. Vizevorsitzende bzw. andere Vizevorsitzende.
- 2) Für besonders zu würdigende Verdienste natürlicher Personen um die Belange des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstands und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung ein **Ehrenvorsitzender** unter Vorbehalt seiner eigenen Zustimmung gewählt werden.
- 3) Der Vorstand kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen. Für diese Übertragung von Funktionen oder Aufgaben erarbeitet der Vorstand gesonderte Ordnungen bzw. Satzungen, die nicht Gegenstand dieser Vereinssatzung sind.
- 4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung entsprechend § 10 Abs. 1, geleitet. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt; im Falle der Anwesenheit des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Durchsetzung des Vereinszweckes
  2. Bestellung eines Geschäftsführers oder Beauftragung eines Vorstandsmitgliedes mit der Geschäftsführung
  3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  5. Genehmigung des Verwendungsnachweises des Haushaltsplanes und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes
  6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  7. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  9. Einspruchsbearbeitungen
  10. Berufung von fördernden Mitgliedern
  11. Berufung der Kuratoriumsmitglieder
  12. Berufung der Beiratsmitglieder
  13. Berufung der Mitglieder des Festspielkomitees
  14. Bestätigung und Modifikation der Kuratoriums-Ordnung, der Beirats-Ordnung und der Ordnung des Festspielkomitees.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu kooperieren.
- 8) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied im Beirat oder Kuratorium sein und umgekehrt.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Abs. 26a EStG in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenen Reisekosten bleibt davon unberührt.
- 10) Der Vorstand beginnt sein Amt mit der Annahme der Wahl. Das Amt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Abberufung.
- 11) Endet ein Amt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist. Die Rücktrittserklärung wird einen Monat nach Eingang wirksam.
- 12) Die **Haftung** der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 8 Der Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und untersteht direkt dem Vorsitzenden bzw. den Vizevorsitzenden entsprechend § 10 Abs. 1. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er führt Beschlüsse des Vorstands durch. Er ist dem Vorstand für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf und legt ihn dem Vorstand zur Diskussion und Beschlussfassung vor.
- 4) Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, soweit nicht die Satzung oder der Vorstand dies anders bestimmen.
- 5) Kann vom Vorsitzenden kein Geschäftsführer bestellt werden, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins mit der Geschäftsführung berufen entsprechend § 10 Abs. 7. Für dieses gilt § 11 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

## **§ 9 Ausschüsse und Fachkommissionen**

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und Fachkommissionen gebildet werden. Die Ausschüsse und Fachgremien sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Das Kuratorium**

- 1) Der Vorstand kann ein ehrenamtliches Kuratorium mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Verwaltung, Politik und Verein, Wissenschaft, Geistes- und Kulturleben zur Beratung, Förderung und Vertretung der Aufgabenstellungen des Vereins im öffentlichen Leben bestellen.
- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Diskussion und Beschluss vom Vorstand berufen.
- 3) Der Vorstand bestätigt und modifiziert die Kuratoriums - Ordnung.
- 4) Das Kuratorium kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Der Beirat**

- 1) Der Vorstand kann ein ehrenamtliches Gremium als Beirat berufen, in dem Persönlichkeiten die wissenschaftlichen, bildungsorientierten und künstlerischen Arbeiten beraten und die Publikationen des Vereins leiten.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden nach Diskussion und Beschluss vom Vorstand berufen. Von außen können auch Gäste zur Mitwirkung im Beirat eingeladen werden.
- 3) Der Vorstand bestätigt und modifiziert die Beirats - Ordnung.
- 4) Der Beirat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Das Festspielkomitee**

- 1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten durch die Ernennung oder Berufung zum Mitglied des Festspielkomitees ehren. Die Mitglieder des Festspielkomitees werden nach Diskussion und Beschluss vom Vorstand ernannt und berufen. Ein Vorschlagsrecht zur Ernennung oder Berufung haben der Vorstand, die Mitgliederversammlung und bereits ernannte oder berufene Mitglieder des Festspielkomitees.
- 2) Der Vorstand bestätigt und modifiziert die Festspielkomitee - Ordnung.
- 3) Das Festspielkomitee kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung satzungsgemäß als beschlussfähig erklärt wurde.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. und der 2. Vizevorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Liquidator bestellen und ihm die im ersten Satz an den Vorsitzenden bzw. die Vizevorsitzenden verliehenen Vollmachten allein

übertragen. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kulturstiftung des Bundes in Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Finanzierung**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
- 2) Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeiten, Vorträgen, Gutachten, Publikationen u.a.m. kommen dem Vereinszweck zugute.
- 3) Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB. Änderungen, die nicht den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form der Satzung oder den Namen des Vereins oder redaktionelle Formulierungen betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) oder von einem Vizevorsitzenden (stellvertretender Vorstandsvorsitzender), der vom Vorsitzenden dazu beauftragt wurde, allein vorgenommen werden.
- 2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. November 2009 in Halle (Saale) beschlossen und trat mit ihrer Annahme in Kraft. In den Mitgliederversammlungen vom 31. Mai 2013 und 29. Mai 2015 wurde sie geändert und erneut bestätigt. In der Mitgliederversammlung vom 07.11.2025 wurde die Satzung aktualisiert und ergänzt.

Die Gemeinnützigkeit wurde mit Bescheid vom 24.11.2011 vom Finanzamt Halle-Nord und durch weitere Bescheide vom Finanzamt Quedlinburg anerkannt.